

Gemeinde Kallern
Reglement Oberstufenbesuche

Kanton Aargau

Gemeinde Kallern



Der Gemeinderat Kallern erlässt folgendes

Reglement für Oberstufenbesuche

Inhaltsübersicht

	Seitenzahl
I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck 3
§ 2	Geltungsbereich 3
§ 3	Definition Schulpflicht 3
§ 4	Grundsätze 3
§ 5	Ausnahmen 3
II	Finanzierung
§ 6	Schulgeldfestsetzung bzw. -übernahme 4
§ 7	Kostenübernahme 4
III.	Schlussbestimmungen
§ 8	Rechtsschutz 4
§ 9	Vollstreckung 4
§ 10	Inkrafttreten 5

I Allgemeine Bestimmungen

	<p style="text-align: center;">§ 1</p>
Zweck	<p>¹ Dieses Reglement regelt den Besuch von Schüler der Gemeinde Kallern in der Oberstufe.</p> <p>² Es bezweckt eine flächendeckende Gleichbehandlung aller Schüler von Kallern.</p> <p>³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2</p>
Geltungsbereich	<p>Das Reglement richtet sich an alle Schüler mit gesetzlichem Wohnsitz in 5625 Kallern.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3</p>
Definition Schulpflicht	<p>¹ Die Schulpflicht ist gemäss § 6 Schulgesetz (SchulG) in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen.</p> <p>² Im Gegenzug dazu werden die Gemeinden verpflichtet, die Volksschule selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen bzw. das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen (§ 52 Abs. 1 SchulG).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
Grundsätze	<p>¹ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach den Bestimmungen des Schulgesetzes wird die Oberstufe an den Standorten Muri (Bezirksschule) und Boswil (Sekundar- und Realschule) geführt.</p> <p>² Die Gemeinde Kallern ist mit Verträgen der Kreisschule Boswil (Real- und Sekundarschule) sowie der Kreisbezirksschule Muri verpflichtet.</p> <p>³ Die Kallerer Schüler besuchen grundsätzlich die Oberstufe in den Gemeinden Boswil oder Muri.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
Ausnahmen	<p>¹ Ein Anspruch auf einen unentgeltlichen auswärtigen Schulbesuch in einer anderen Gemeinde (neben der in § 4 erwähnten Gemeinden) besteht dann, wenn eine bestimmte Schulstufe oder ein Schultypus (z.B. Sportschule) nicht geführt wird oder ausnahmsweise aus wichtigen Gründen von der Regel des Schulbetriebes abgewichen werden muss.</p> <p>² Die Gemeinde kann sich an den Kosten von auswärtigen Oberstufenschulen beteiligen.</p>

II Finanzierung

§ 6

**Schulgeld-
festsetzung bzw.
-übernahme**

¹ Gemäss § 6 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151) ist der Gemeinderat für die Festsetzung des Schulgeldes sowie für den Entscheid über die Erhebung oder Übernahme eines solchen zuständig.

² Ein allfälliges Gesuch muss mind. 10 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 7

**Kosten-
übernahme**

¹ Die Schulgelder für die Besuche der Oberstufe in Boswil oder Muri (Vertrags-/Verbandsgemeinden) werden vollumfänglich von der Gemeinde Kallern übernommen.

² Die Schulgelder für die Besuche der Oberstufe einer Aussen-gemeinde werden unter Einhaltung von § 6, Abs. 2 wie folgt übernommen:
- Stufengerechtes Schulgeld in der maximalen Höhe von 2/3 der in § 7, Abs. 1 erwähnten Vertrags-/Verbandsgemeinden.

³ Es werden keine Kosten für Privatschulen und Homeschooling übernommen (vergl. auch § 6, Abs. 1 hiavor).

III Schlussbestimmungen

§ 8

Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 9

Vollstreckung

¹ Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

² Einer allfälligen Verfügung des Gemeinderates wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gemeinde Kallern
Reglement für Oberstufenbesuche

§ 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Mai 2020 in Kraft.

² Vom Gemeinderat beschlossen am:
06. April 2020

GEMEINDERAT KALLERN

Sig. Philipp Dubler

Philipp Dubler, Gemeindeammann

Sig. Cécile Banz

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin